



Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V. – Beitragsordnung

Nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9. Juni 2022.

§ 1 Beitragspflicht

1. Alle Mitglieder des Verbands – ausgenommen Ehrenmitglieder – zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

2. Zur Beitragsberechnung müssen Mitglieder je nach Kategorie ihre Honorarumsätze (Kategorie A), Beauftragungsvolumina (Kategorie B), Gesamtumsätze (Kategorie C) oder Digitalumsätze (Kategorie D) der Mitgliederbetreuung des BVDW als Beitragsbemessungsgrundlage darlegen.

§ 2 Ordentliche Mitglieder

1. Der Beitrag der ordentlichen Mitglieder ermittelt sich für die verschiedenen Kategorien (Kategorien A, B, C oder D) jeweils nachfolgender Maßgabe: Zur Berechnung der Beitragshöhe wird die ermittelte Beitragsbemessungsgrundlage in die folgende Beitragstabelle übertragen. Der Gesamtbeitrag errechnet sich durch Addition der entsprechend den Eckwerten aufzubringenden Beitragsanteile.

Die Eckwerte der Beitragsbemessungsgrundlage sind nachfolgend in der Beitragstabelle aufgeführt.

	Umsatz / Beauftragungsvolumina	Beitrag in EUR / Prozentsätze	
Bis EUR	250.000	750 €	(50 % Mindestbeitrag)
Bis EUR	500.000	1.500 €	(Mindestbeitrag)
Darüber bis EUR	750.000	0,20000%	
Darüber bis EUR	1.000.000	0,17500%	
Darüber bis EUR	1.250.000	0,15000%	
Darüber bis EUR	1.750.000	0,12500%	
Darüber bis EUR	2.500.000	0,11000%	
Darüber bis EUR	3.750.000	0,07500%	
Darüber bis EUR	7.000.000	0,05000%	
Darüber bis EUR	10.000.000	0,03500%	
Darüber bis EUR	15.000.000	0,02500%	
Darüber bis EUR	25.000.000	0,02200%	
Darüber bis EUR	35.000.000	0,01900%	
Darüber bis EUR	50.000.000	0,01875%	
Darüber bis EUR	75.000.000	0,01825%	
Darüber bis EUR	100.000.000	0,01800%	
Darüber bis EUR	150.000.000	0,01500%	
Darüber bis EUR	250.000.000	0,00700%	
Darüber bis EUR	500.000.000	0,00215%	
Darüber		0,00%	

2. Der Mindestbeitrag wird auf 1.500 EUR festgesetzt.

3. Mindestbeitrag, Beitragsklassen, Beitragshöhe und Bemessungsgrundlagen werden alle zwei Jahre im Rahmen der Mitgliederversammlung auf Anpassungsbedarf überprüft.



Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V. – Beitragsordnung

Kategorie A: Dienstleister der digitalen Wirtschaft

Dienstleister der digitalen Wirtschaft melden zur Beitragsberechnung den Honorarumsatz. Zum Honorarumsatz zählen alle in Deutschland erwirtschafteten Honorare und Provisionen mit kundenindividuellen Beratungs- und Umsetzungsdienstleistungen für alle Leistungsbereiche gemäß der Definition des BVDW für die digitale Wirtschaft (keine Hosting- oder Access-Umsätze).

In den Honorarumsatz einzuberechnen sind ausschließlich die Nettoumsätze (ohne MwSt.) im Bereich von Lösungen für alle gängigen interaktiven Plattformen:

- Beratung
- Konzeption
- Umsetzung (Gestaltung und Programmierleistungen)
- Sonstige Honorare aus Werbemittlungserlösen (Media, ohne MwSt., abzgl. Rabatte und Boni)
- Provisionen
- Lizenzerlöse

Kategorie B: Auftraggeber für Leistungen der digitalen Wirtschaft

Auftraggeber für Leistungen der digitalen Wirtschaft melden zur Beitragsberechnung die Beauftragungsvolumina bzw. das Budget.

Kategorie C: Anbieter der digitalen Wirtschaft

Anbieter der digitalen Wirtschaft melden zur Beitragsberechnung den Gesamtumsatz (exkl. MwSt.).

Kategorie D: Anbieter der digital transformierenden Wirtschaft

Erzielt ein Mitglied nur einen Teil seiner Umsätze mit digitalen Geschäftsmodellen und Technologien und wurde es auf Antrag vom Präsidium als Digital Transformierendes Unternehmen anerkannt, so richtet sich die Beitragsbemessungsgrundlage nach entsprechend digital erzielten Erlösen, wenn diese durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Steuerberatung testiert werden.

4. Grundlage für die Berechnung des Mitgliedsbeitrags ist der Umsatz des Vor-Vorjahres gemäß der Angaben aus der Bilanz oder GuV. Jedes Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, seine Umsätze und die Anzahl der Arbeitnehmer zu melden. Die Umsatzmeldung hat grundsätzlich durch den Steuerberater oder den Wirtschaftsprüfer des Unternehmens zu erfolgen.

5. Soweit ein Neumitglied aufgrund des Zeitpunkts seines Markteintritts (z.B. Zeitpunkt Handelsregister-eintragung) keinen Umsatznachweis für das Vor-Vorjahr erbringen kann, ist eine Umsatzschätzung für das laufende Geschäftsjahr einzureichen, welche in Abstimmung mit dem Präsidium als Grundlage für eine vorläufige Umsatzeinstufung zur Ermittlung der Höhe des zu leistenden Beitrags gemäß § 2 ist. Soweit der später tatsächlich nachgewiesene Umsatz eine höhere Umsatzeinstufung begründet, ist das Mitglied verpflichtet, die sich aus der vorläufigen und der tatsächlichen Umsatzeinstufung ergebende Beitragsdifferenz nachzuzahlen. Bei einer niedrigeren tatsächlichen Umsatzeinstufung hat das Mitglied Anspruch auf Erstattung der entsprechenden Beitragsdifferenz.

6. Die Meldung von Umsatz und Anzahl der Arbeitnehmer ist von den Mitarbeitern des Verbands vertraulich zu behandeln. Eine Einsichtnahme durch Dritte, auch durch den oder die Kassenprüfer des Verbands, ist ausgeschlossen.

7. Die Beitragsbemessungsgrundlage des Vorjahres muss bis zum 30. November des laufenden Beitragsjahres für das folgende Beitragsjahr gemeldet werden. Weist ein ordentliches Mitglied den Umsatz des Vorjahres nicht oder nicht beitragsordnungskonform bis zum 30. November des aktuellen Beitragsjahres nach, werden für das Folgejahr die Umsätze durch das Präsidium geschätzt und die entsprechende Beitragsklasse festgesetzt. Der Einspruch gegen diese Festsetzung ist zulässig. Er ist schriftlich unter Nachweis des Vor-Vorjahresumsatzes bis längstens sechs Wochen (Eingang beim Verband) nach Vorlage der Rechnung bei der Geschäftsstelle einzulegen. Über die Begründetheit des Einspruchs entscheidet das Präsidium.

8. Der Mitgliedsbeitrag für verbundene Unternehmen eines Mitglieds im Sinne des Aktiengesetzes kann auf Antrag und gegen Nachweis wie folgt berechnet werden: Basisbetrag in Höhe von EUR 10.000 für den Verbund sowie für jedes Unternehmen des Verbundes 50% des regulären Beitrags. Über den Antrag entscheidet das Präsidium durch Beschluss.

9. Der Mitgliedsbeitrag für in Deutschland ansässige Agenturen, die einem Agentur-Network angehören, welches dem Sarbanes Oxley Act unterliegt, kann auf Antrag und gegen Nachweis wie folgt berechnet werden: Basisbetrag in Höhe von EUR 7.500 sowie zuzüglich für jede gruppenzugehörige Agentur EUR 2.500. Die Nennung der Zugehörigkeit zu dem jeweiligen Network hat an die Mitgliederverwaltung zu erfolgen. Über den Antrag entscheidet das Präsidium durch Beschluss.



Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V. – Beitragsordnung

10. Das Präsidium kann in begründeten Einzelfällen Sonderregelungen beschließen und ggf. Auflagen erteilen.

§ 3 Sondermitglieder

Sondermitglieder zahlen einen Jahresmitgliedsbeitrag in Höhe von 50% des für ordentliche Mitglieder geltenden Beitrags in der jeweiligen Kategorie. Die Beiträge sind nicht rückzahlbar auch, wenn das Sondermitglied von seinen Mitgliedschaftsrechten keinen Gebrauch macht oder die Mitgliedschaft vorzeitig beendet.

§ 4 Fördermitglieder

Die Beitragshöhe der Fördermitglieder beträgt pauschal 50% des Mindestbeitrags. Ausgenommen von der Beitragspflicht sind öffentlich-rechtliche Bildungseinrichtungen (Universitäten, Fachhochschulen etc.). Jedes Fördermitglied ist berechtigt, freiwillig einen höheren als den verpflichtenden Förderbeitrag zur Unterstützung des Verbands zu entrichten. Der freiwillige Betrag steht wie ein Mitgliedsbeitrag für die Zwecke des Verbands zur Verfügung.

§ 5 Fälligkeit und Abrechnung

1. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils 21 Tage nach Rechnungstellung für das laufende Kalenderjahr im Voraus fällig.
2. Bei nicht termingerechter Beitragszahlung ist das Mitglied verpflichtet, dem Verband die aufgrund der Beitreibung entstehenden notwendigen Kosten und Auslagen zu erstatten.
3. Tritt ein Mitglied während des Kalenderjahres ein, wird der Mitgliedsbeitrag anteilig nur für die verbleibenden vollen Monate des Beitrittsjahres geschuldet. Der sich hiernach ergebende Mitgliedsbeitrag ist drei Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, Veränderungen, die zu einem anderen Mitgliedsstatus führen, der Geschäftsstelle des Verbands unverzüglich mitzuteilen. Nachträgliche Forderungen oder Erstattungen von Mitgliedsbeiträgen sind im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfristen möglich.
5. Bei Austritt aus dem Verband während des Kalenderjahres wird gleichwohl der volle Jahresbeitrag geschuldet.
6. Im Falle einer Umwandlung von Unternehmen bleibt die Beitragsbemessung für das laufende Kalenderjahr unberührt; alle übertragenden und übernehmenden Rechtsträger haften für die Beitragsverbindlichkeiten einschließlich etwaiger Zahlungsrückstände als Gesamtschuldner.
7. Neu gegründete oder auf andere Weise (Spaltung, Ausgründung, Umwandlung, etc.) entstandene Unternehmen werden ab dem Beginn des auf ihre Eintragung folgenden Kalenderjahres eigenständig veranlagt. Bei Fusion erfolgt die Berechnung des Mitgliedsbeitrags im Folgejahr unwiderleglich auf der Grundlage der Summe der durch die bisherigen Mitgliedsunternehmen im laufenden Kalenderjahr nachgewiesenen Jahresumsätze. Bei Fusion von Unternehmen unter Beteiligung von Nicht-Mitgliedsunternehmen wird im zweiten Jahr die nächsthöhere Klasse im Vergleich zum Vorjahr gemäß Beitragstabelle festgesetzt. Bei Spaltung ist im Folgejahr § 2 Abs. 1 und 2 anzuwenden.
8. Das Präsidium kann in begründeten Einzelfällen Sonderregelungen beschließen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.